

Die Statutenbücher der Propstei St. Felix und Regula (Grossmünster) zu Zürich [hrsg. v. Dietrich W. H. Schwarz]

Autor(en): **Kläui, Paul**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **5 (1955)**

Heft 4

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Lehenurbar von 1403 (Staatsarchiv Lausanne A b 2) ergibt, daß auch hier ein burgum neben dem Schloß vorhanden war, aus dem 11 Häuser und 4 weitere Hofstätten aufgezählt, dessen Gräben (fossalia) und Kaplan ausdrücklich genannt werden. Hier war also ein auch mir bisher unbekanntes burgum vorhanden, das heute genau wie der alte Platz des burgum Belmont gänzlich verlassen ist. Man kann in der Waadt immer noch neue mittelalterliche Städte entdecken!

Aarau

Hektor Ammann

Die Statutenbücher der Propstei St. Felix und Regula (Großmünster) zu Zürich.

Hg. von DIETRICH W. H. SCHWARZ. Verlag Schultheß & Co, Zürich 1952.
400 Seiten.

Mit der Herausgabe der Statutenbücher der Großmünsterpropstei in Zürich ist der Reihe zürcherischer Quellenpublikationen ein bedeutsames Stück zugefügt worden. Sie waren zwar der Forschung nicht unbekannt, sind aber doch erst durch die sorgfältige Bearbeitung des Herausgebers wirklich verwertbar geworden.

Die Statuten von 1346 liegen in zwei Exemplaren vor (Zentralbibliothek Zürich C 10a und C 10b). Als Schreiber des ursprünglichen Exemplares (C 10a) kann Schwarz den Präbendar des Marienaltars im Chor, Magister Johannes, bestimmen, während das zweite Exemplar kurz nachher von anderer Hand abgeschrieben worden ist. Von den beiden Bänden wurde nur das Propstexemplar (C 10b) bis zur Reformation nachgeführt.

Die Bedeutung der Statuten ist eine zweifache. Sie erhellen einerseits den Aufbau des Stiftes und Pflichten und Rechte der Inhaber der Amtswürden, andererseits geben sie die wirtschaftlichen Grundlagen. In den Aufstellungen über die Pflichten der Amtsträger finden sich interessante Einzelheiten, wie etwa die Vorschrift an den Bibliothekar zur Entgegennahme von Ausleihequittungen und zur jährlichen Revision. Es werden aber auch Fragen des Verhältnisses zur Stadt aufgeworfen: Der Sigrüst muß mit der großen Glocke die Bürgerversammlung (universitas civium) ankünden. Auf die Zähringer Zeit zurück dürfte die Bestimmung gehen, daß der Pleban die Kinder der meliores und honestiores persönlich taufen muß, denn unter Berchtold IV. wurde nicht nur der Kampf um die Bestellung des Leutpriesters ausgetragen, sondern es beginnt auch die Oberschicht der «honesti concives» (1219) als Vorläufer des Rates in Erscheinung zu treten.

Die gegenseitige Teilnahme an den Totenfeiern von Stiftsmitgliedern der Propstei und Abtei darf man wohl als Rest der ursprünglichen Einheit des Monasteriums werten. In gleicher Richtung gehen einzelne zwischen beiden Stiften geteilte Zinse. Die Nennung des umstrittenen Bischofs Theodor, der das Stift 803 geweiht haben soll, geht zweifellos auf den Rotulus zurück, doch wird er erst hier als Bischof von Konstanz bezeichnet, was bei den Versuchen ihn zu bestimmen zu beachten ist.

Ausführlich sind die liturgischen Vorschriften, die der Herausgeber in willkommener Weise eingehend erläutert.

Die gütergeschichtlichen Teile der Statuten sind ebenfalls geeignet, zu weiteren Untersuchungen anzuregen. Zwar liegt seit langem die Arbeit von Werner Ganz vor, die die Dörfer mit geschlossenem Großmünsterbesitz behandelt. Doch wird auch die Bedeutung des Streubesitzes nicht unterschätzt werden dürfen. Für die Entwicklung des Grundbesitzes ist u. a. der Hinweis auf den raschen Wechsel der Güterinhaber in Albisrieden bezeichnend; bei Schwamendingen findet sich ein Beispiel für den ursprünglich einheitlichen Zins der Huben und Schupossen, die aber in diesem Zeitpunkt bereits stark aufgesplittert sind, wie überhaupt für die Aufsplitterung der Güter reiches Belegmaterial vorhanden ist. Erwähnen möchten wir im weiteren, daß, wie sich aus verschiedenen Einträgen ergibt, man in Zürich unter Elsässer Wein nicht nur solchen aus dem Elsaß, sondern eine bestimmte gute Qualität (von einer bestimmten Rebsorte?) verstand; nur so erklärt sich die Ablieferung von Elsässer Wein durch die Meilener.

Die Offnungen der Großmünsterhöfe sind zwar längst bekannt, aber es ist zu begrüßen, daß sie hier im Zusammenhang nochmals einwandfrei publiziert worden sind als die frühesten derartigen Aufzeichnungen unserer Gegend. Neben der stiftischen Gerichtsbarkeit (Blutgerichtsstätte in Fluntern) und Grundherrschaft sind auch Elemente der Gemeindebildung zu erkennen.

Der Text der Statuten ist vom Herausgeber sorgfältig kommentiert. Vor allem sind ausführliche Personalangaben für die einzelnen Chorherren zusammengestellt. Begrüßenswert ist auch, daß auf urkundliche Vorlagen nicht nur verwiesen wird, sondern die Differenzen angemerkt werden. Die Entstehung der Statuten wird verdeutlicht durch die Hinweise auf zugrundeliegende frühere Beschlüsse, bes. den Schiedsspruch von 1240. (Diese Vorlagen sind auch S. XXXI zusammengestellt.)

Der Ausgabe stellt Schwarz eine Einleitung von gedrängter Kürze voran, die mit der Verfassung der weltlichen Chorherrenstifte bekannt macht, die Entstehung der Statutenbücher behandelt, sie beschreibt und vor allem eine vergleichende Übersicht über den Inhalt der beiden Bände gibt. Nicht völlig zu befriedigen vermag das Register, denn es ist nicht zweckmäßig, die Namen statt unter den modernen unter einer der alten Formen einzureihen. Dies geschah zudem nicht konsequent, so ist Konstanz unter Konstanz und Constantia, Embrach auch unter Imbriacensis, eingereiht; die Sihl ist unter Silio und Syle, Familiennamen unter die deutschen und lateinischen Formen aufgeteilt (Dotarius-Widmer, Mollitor-Mülner usw.), und zwar nicht immer mit Verweis. Es fehlen überhaupt einzelne Verweise von der modernen auf die der Einreihung zugrunde gelegte alte Form (so bei Dällikon-Tellikon, Ägeri-Egre, Herrliberg-Herdiberg, Wipkingen-Wibkingen, Merz-Marcus, Mülner-Mollitor usw.). Im Sachregister, das im übrigen eine vollständige Erschließung des Textes gibt, fehlen bei *vinum de Alsacia* die zahlreichen Stellen ab S. 225.

Dem Bande ist eine Farbtafel beigegeben, die Einblick in die saubere kalligraphische Arbeit des Schreibers wie auch den Buchschmuck gibt. Auf einer weiteren Tafel sind Schriftproben zusammengestellt, und ein Plan lokalisiert die Chorherrenhöfe.

Wallisellen/Zeh

Paul Kläwi

OSKAR FARNER, *Huldrych Zwingli. Band 3: Seine Verkündigung und ihre ersten Früchte*. Zwingli-Verlag, Zürich 1954. VI und 615 S.

Nachdem L. v. Muralt seinerzeit den 1. Band und Arthur Rich den 2. Band dieser neuesten und zugleich umfassendsten Zwinglibiographie aus der Feder des zürcherischen Kirchenratspräsidenten Oskar Farner in unserer Zeitschrift besprochen haben (Zeitschrift für Schweizerische Geschichte, Band 25, S. 563f. und Band 28, S. 253f.), darf ich heute den 3. Band anzeigen. Dieser setzt sich zum Ziele, den Anfang von Zwinglis Tätigkeit in Zürich, seine Verkündigung und deren erste Früchte während der entscheidenden Jahre 1520 bis 1525 zu schildern.

An Jes. 55, 10f. anknüpfend, geht der Verfasser von einer Schilderung des Ackerbodens aus, in den Zwingli 1520 als Säemann tritt. Er zeichnet in kurzen, knappen Strichen den Zustand Zürichs auf der Schwelle zur Reformation: die äußere große Blüte, die zunehmend eine Verfestigung aufweisende politische Struktur, die gesteigerte kirchliche Betriebsamkeit, die sich je länger desto mehr als bloß äußere Fassade erweist.

Dann bringt F. eine bis ins einzelne gehende Darlegung von Zwinglis Predigtstätigkeit. Er referiert gesamthaft über die rund tausend Predigten, welche Zwingli in den zwölf Jahren seiner Zürcher Tätigkeit gehalten hat, über den Plan, der diesen zugrunde gelegen hat (wobei es F. gelingt, eine mit größter Wahrscheinlichkeit richtige chronologische Tabelle für Zwinglis Reihenpredigten aufzustellen, S. 42f.), über die Ausnahmen von diesem Plan und gibt sich dann die besonders aner kennenswerte Mühe, über diese Predigten auch Näheres, den Inhalt betreffendes auszusagen. Das ist nämlich nicht einfach; es ist von diesen Predigten keine einzige, in der ursprünglichen Form genau wiedergegebene, Probe erhalten, weder als Manuskript noch gedruckt, und man ist so auf alle möglichen indirekten Zeugnisse angewiesen. Aus Nachschriften von Zwinglipredigten, Predigtstücken im exegetischen Nachlaß und einigen Predigten in deutsch verfaßten Druckschriften gelingt es indessen Farner, doch gerade das Besondere von Zwinglis Predigtweise eindrucklich herauszuarbeiten. Aus unzähligen kleinen Beobachtungen und in gehäuften, oft fast nur zu gehäuften Beispielen weist er nach, daß Zwingli in seiner Predigt jede fromme Theatralik und hohle Rhetorik verabscheute, sich bodenständig ausdrückte, plastische Gleichnisse zu bringen vermochte und — beachtenswert und mahnend genug für uns heutige — zum aktuellen, vorab zum politischen Wort, aber auch zum humoristischen Einschlag neigte. Die Substanz besteht im reinen Gotteswort: im Bußruf und dem Angebot